

Bern, den 30. November 2011

Adressaten:
die Kantonsregierungen

**Bundesgesetz über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 30. November 2011 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge durchzuführen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie zur Mitwirkung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einladen. Wir bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme bis spätestens zum

12. März 2012

an folgende Adresse zukommen zu lassen:

Bundesamt für Justiz BJ, Fachbereich I für Rechtsetzung, Bundesrain 20, 3003 Bern.
Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Fachbereich I für Rechtsetzung, Tel. 031 322 41 72.

Mit zwei Motionen ist der Bundesrat beauftragt worden, die gesetzlichen Grundlagen in folgenden zwei Bereichen anzupassen: Kompetenz des Bundesrates zum selbstständigen Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen mit beschränkter Tragweite und Regelung über die vorläufige Anwendung von völkerrechtlichen Verträgen. Dazu sollen das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) und das Parlamentsgesetz (ParlG) geändert werden.

Im Bereich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge mit beschränkter Tragweite werden verschiedene Anpassungen in Artikel 7a Absatz 2 RVOG vorgesehen. So sollen bei der Kategorie der Vollzugsabkommen (Art. 7a Abs. 2 Bst. b RVOG) Präzisierungen vorgenommen werden und eine der Kategorien wird vollständig gestrichen (Art. 7a Abs. 2 Bst. c RVOG). Zudem wird bei der Kategorie von Staatsverträgen, die sich an die Behörden richten und vorwiegend technisch-administrative Fragen regeln (Art. 7a Abs. 2 Bst. d) eine Beschränkung vorgenommen sowie das Kriterium der



bedeutenden finanziellen Aufwendungen herausgelöst. Im Weiteren werden in einem neuen Absatz 3 Kriterien aufgelistet, wann ein völkerrechtlicher Vertrag nicht als Vertrag von beschränkter Tragweite qualifiziert werden kann. So gelten namentlich nicht als völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite jene, die die Bedingungen für die Anwendung des fakultativen Staatsvertragsreferendums erfüllen, oder jene, die Bestimmungen enthalten über Gegenstände, deren Regelung in die alleinige Zuständigkeit der Kantone fällt. Zudem wird konkretisiert, ab welcher Limite ein völkerrechtlicher Vertrag bedeutende finanzielle Aufwendungen verursacht und somit nicht mehr als Vertrag mit beschränkter Tragweite qualifiziert werden kann.

Was die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge betrifft, wird vorgesehen, dass der Bundesrat auf die vorläufige Anwendung verzichtet, wenn sich ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der Mitglieder der beiden Kommissionen gegen die vorläufige Anwendung ausspricht.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf des Bundesgesetzes über die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite und über die vorläufige Anwendung völkerrechtlicher Verträge samt Erläuterungen zur Stellungnahme.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Für Ihr Interesse and Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)